

Bestimmung einen Rücktritt des Versicherers bei unbe-
nutztem Ablauf der Frist fingiert, lässt sie den Vertrag
erlöschen. Auch der Versicherer selbst ist alsdann nicht
mehr gebunden. Ein Versicherungsnehmer, der allenfalls
ausnahmsweise selbst eine längere Frist gewünscht hätte,
muss dies als Folge seiner Säumnis hinnehmen. Die zwei
Monate als solche aber kann er als Erfüllungsfrist benut-
zen; denn die Einlösungsklausel bewirkt mit dem Auf-
schub der Versicherung nicht zugleich Verzug im Sinne
der Art. 20 und 21 VVG, wonach der Versicherer nach
erfolglos gebliebener Mahnung eine nachträgliche Erfüllung
nicht mehr anzunehmen braucht und sofort zurücktreten
kann, falls er nicht die Einforderung der rückständigen
Prämie vorzieht und sie binnen der zwei Monate auch
ins Werk setzt. Will der Versicherer auch beim Bestehen
einer Einlösungsklausel nicht zwei Monate lang gebunden
sein, ohne Zahlung zu erhalten, so mag er im Hinblick
auf die Klausel eine Mahnung entsprechend Art. 20 VVG
zu dem (beschränkten) Zweck erlassen, schon mit dem
Ablauf der Mahnfrist, falls die Zahlung nicht eingeht,
das Recht zum sofortigen Rücktritt und zur Verweigerung
der Annahme einer nachträglichen Zahlung als diejenige
Verzugsfolge herbeizuführen, die nicht bereits mit der
Einlösungsklausel verbunden ist. Eine derartige Mahnung
kann mit Rücksicht auf die Einlösungsklausel im Rahmen
der zweimonatigen Einforderungsfrist ergehen, ohne deren
Lauf zu berühren.

Im vorliegenden Falle waren, als sich der Brand ereig-
nete, mehr als zwei Monate seit der Fälligkeit der ersten
Prämie, d. h. seit dem Beginn der ersten Versicherungs-
periode (Art. 19 der A. V. B.) verstrichen. Freilich kann
ein neuer Versicherungsvertrag einfach durch Aushändi-
gung der auf Grund eines ausgelaufenen Vertrages aus-
gestellten Police abgeschlossen werden. Das kam aber nach
Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht mehr in Be-
tracht (Art. 9 VVG). Und die Übernahme einer Gefahr,
die sich bereits verwirklicht hatte, überstieg ausserdem

die Vertretungsbefugnisse eines Agenten (Art. 34 VVG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des
Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. März 1940
bestätigt.

VIII. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

58. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. November 1940
i. S. Beerle c. Politische Gemeinde St. Gallen.

Tramhaftpflicht. Selbstverschulden im Sinne des Art. 1 EHG setzt
ein *leichtsinniges* Benehmen voraus. Ein solches liegt nicht
darin, dass der Tramfahrgast *nach* gänzlichem Anhalten des
Tramzugs, aber vor dem im Anhänger gelegentlich auftretenden
Rückstoss, sich am Griff festhaltend auf das Trittbrett hinab-
steigt.

Responsabilité des entreprises de tramways. La faute de la victime
(art. 1 de la loi sur la responsabilité des entreprises de chemins
de fer) implique une conduite *imprudente* de la part de celle-ci.
Cette condition n'est pas remplie lorsqu'après l'arrêt total de
la voiture, mais avant le contre-coup qui peut éventuellement
provenir de la remorque, la victime est descendue sur le marche-
pied en se tenant à la main-courante.

Responsabilità delle imprese tramviarie. La colpa della vittima
(art. 1 della legge sulla responsabilità civile delle imprese di
strade ferrate) presuppone un comportamento *imprudente* da
parte sua. Questo presupposto non si verifica quando l'utente
del tram, dopo che la vettura si è completamente fermata ma
prima del contraccolpo che può eventualmente provenire dal
rimorchio, è disceso sul predellino tenendosi alla ringhiera.

A. — Am 9. Oktober 1937 kam die damals 59jährige
Frau Beerle-Segin in St. Gallen auf der städtischen Stras-
senbahn an der Haltestelle Stahl beim Verlassen des
Anhängewagens vom Trittbrett zu Fall und erlitt am
linken Bein einen Schenkelhalsbruch.

Die Beklagte bestritt ihre Haftung mit der Behauptung,
der Unfall sei von der Klägerin selbst verschuldet, indem

sie vor dem gänzlichen Anhalten auf das untere Trittbrett hinabgestiegen sei, obwohl ihr als regelmässigem Fahrgast habe bekannt sein müssen, dass es beim Anhalten des Tramzuges, besonders im Gefälle, im Anhängerwagen einen gewissen Ruck gebe, der aber bei der fraglichen Fahrt weder ein unerwartet plötzlicher noch sonst abnormaler Art gewesen sei, insbesondere auch nicht etwa durch bruskes Abbremsen des Motorwagens entstanden.

B. — Sowohl das Bezirksgericht St. Gallen als das Kantonsgericht mit Urteil vom 27. Oktober 1939 wiesen die Klage ab. Als Veranlassung des Unfalls betrachtet die Vorinstanz den beim Anhalten eintretenden Ruck, der aber eine alltägliche, jedem Tramfahrer bekannte Erscheinung sei, gegen die sich der Passagier sehr leicht durch besseres Standfassen oder durch Festhalten an einer der zahlreich vorhandenen Haltegelegenheiten sichern könne. Da der fragliche Ruck nach der eigenen Darstellung der Klägerin in der Appellationsbegründung « einen Moment nach dem Anhalten », also wie immer und nicht verspätet eingetreten sei, hätte die Klägerin mit ihm rechnen und vor dem Aussteigen ihn zuerst abwarten oder sich gegen ihn besser sichern sollen. Sie sei jedoch vor dessen Eintritt, also eben zu früh ausgestiegen und habe damit den Unfall selbst verschuldet, ohne dass von einem Mitverschulden des Trampersonals gesprochen werden könne.

C. — Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell grundsätzliche Gutheissung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Festsetzung des Schadens und der Kosten. In der Begründung wird ausgeführt, nachdem die Vorinstanz die klägerische Tatbestandsdarstellung angenommen habe und der auf der Plattform hinter den Eheleuten Beerle stehende Kondukteur, nach seinem Dienst-rapport, den Vorgang im einzelnen nicht habe beobachten können, fehle der Beweis für die Behauptung der Beklagten, die Klägerin sei schuldhafterweise zu früh ausgestiegen, weshalb die Klage nach Art. 1 EHG begründet

sei. Die gegenteilige, von der Vorinstanz ohne Beweis und im Widerspruch mit der eigenen Tatbestandsfeststellung gemachte Annahme entbehre mithin der aktenmässigen Grundlage und beruhe auf bundesrechtswidriger Würdigung des Beweisergebnisses und sei daher vom Bundesgericht gemäss Art. 81 OG zu berichtigen. Zudem liege Willkür vor, weil die Vorinstanz damit zugunsten der beweispflichtigen Beklagten deren unbewiesene Behauptung berücksichtigt habe. Diese Mängel hafteten auch der weitem Annahme der Vorinstanz an, dass bei jedem Anhalten ein solcher Ruck auftrete, wie er die Klägerin betroffen habe. Der Augenschein der ersten Instanz habe gegenteils ergeben, dass der dem Anhalten des Motorwagens folgende Ruck des Anhängers gewöhnlich kaum wahrnehmbar sei und auch einer nur auf dessen Trittbrett stehenden Person unmöglich gefährlich werden könne.

Die Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —
2. — Nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Klägerin auf der Plattform beim Ausgang mit der linken Hand am linken Aussteigegriff das völlige Aufhören der Vorwärtsbewegung des Tramzuges abwartete, bevor sie auf das untere Trittbrett herabstieg. Ihr Selbstverschulden erblickt die Vorinstanz darin, dass sie nicht auch noch den Ruck des Anhängewagens abwartete, bevor sie mit dem Aussteigen begann, mithin in diesem Sinne *zu früh* ausgestiegen sei. Diese letztere Annahme ficht die Klägerin zu Unrecht als auf bundesrechtswidriger Beweiswürdigung beruhend an. Eine Meinungsverschiedenheit in *tatbeständlicher* Hinsicht liegt überhaupt nicht vor. Denn die Vorinstanz stellt fest, dass die Klägerin *nach* dem Anhalten des Tramzuges, jedoch *vor* dem Eintritt des Vor- und Rückstosses des Anhängewagens, auf das Trittbrett trat, und letzteres bestreitet ja die Klägerin gar nicht ; sonst müsste sie vom

Ruck noch oben auf der Plattform überrascht worden und direkt von dieser auf die Strasse gefallen sein, was sie nicht behauptet.

Streitig ist mithin nur die Rechtsfrage, ob das Herabsteigen aufs Trittbrett nach dem Anhalten, aber *vor* dem Ruck des Anhängers sich als ein schuldhaft vorzeitiges Absteigen qualifiziert. Mag in diesem Verhalten der Klägerin auch eine gewisse Unachtsamkeit liegen, so genügt sie doch nicht, um ein Selbstverschulden im Sinne des Art. 1 EHG zu begründen; denn dieses setzt, sollen die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, sich selbst vor Schaden zu bewahren, nicht überspannt werden, ein *leichtsinniges* Benehmen voraus, das von vernünftigen Menschen im eigenen Interesse vermieden wird oder werden sollte. Eine Unvorsichtigkeit liegt zunächst nicht darin, dass der Trampassagier im Interesse des beim Trambetrieb erforderlichen, auch von der Beklagten in den Verkehrsregeln ihres Fahrplans empfohlenen raschen Ein- und Aussteigens sich kurz vor der Haltestelle auf die Plattform zum Ausgang begibt und sich dort mit der linken Hand am linken Aussteigegegriff festhält, um zum Aussteigen bereit zu sein. Dass die Klägerin *nach* dem völligen Anhalten, d. h. dem Aufhören der kontinuierlichen Vorwärtsbewegung des Tramzuges, sich auf das untere Trittbrett begab, ohne dabei, was weder behauptet noch bewiesen ist, den Aussteigegegriff loszulassen, lässt ihr Verhalten nicht schon deshalb als leichtfertig erscheinen, weil sie den beim Anhängewagen noch eintretenden Ruck nicht abwartete, gegen den sie sich durch das Festhalten am Griff gesichert glauben durfte. Wenn sie dann trotz Festhaltens am Griff infolge des nachträglichen Ruckes auf dem Trittbrett ausglitt bzw. das Gleichgewicht verlor oder sonstwie zu Fall kam, so ist daraus nicht mit Notwendigkeit auf eine Nachlässigkeit der Klägerin zu schließen. Das Trittbrett ist keine gewöhnliche Treppe, und seine Benutzung bietet wegen der Enge und der Höhe der Stufen immer ein gewisses Risiko (BGE 60 II 374). Ein

Ausgleiten ist hierbei keine Seltenheit und auch ohne Unachtsamkeit zumal unter dem Einfluss eines plötzlichen, nicht erwarteten Ruckes des Wagens leicht möglich. Der genaue Hergang des Unfalls in seiner entscheidenden Phase ist nicht erstellt; ein Verhalten, das als Selbstverschulden der Klägerin zu beurteilen wäre, dürfte nur angenommen werden, wenn sich der Unfall ohne ein solches Verhalten schlechterdings nicht erklären liesse. Dies kann aber nicht gesagt werden, und das allein festgestellte Herabsteigen der Klägerin auf das Trittbrett nach erfolgtem Anhalten, aber vor Eintritt des Rucks kann, wie dargetan, nicht als in Betracht fallendes Selbstverschulden angesehen werden. Es ist auch keineswegs erstellt, dass der Unfall mit dem Alter der Klägerin von 59 Jahren irgendwie zusammenhängt. Was die Vorinstanz auf S. 8 in dem Konditionalsatz: « Wenn die Klägerin dies (scil: sich zu sichern) nicht getan hat oder wegen ihres Alters nicht mehr hat tun können... », in Erwägung zieht, ist keine tatsächliche Feststellung; bleibt es doch dahingestellt, ob diese nur bedingte Annahme wirklich eingetreten ist.

3. —

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen, die Klage grundsätzlich geschützt und die Sache zur Festsetzung des Schadenersatzes und der Kosten an die Vorinstanz zurückgewiesen.